

Die Städte Rheinbach und Meckenheim sowie die Gemeinde Wachtberg werden von den beiden Rettungswachen in Rheinbach und Wachtberg versorgt.

Nach dem aktuellen Rettungsbedarfsplan werden die Rettungswachen im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises zum einen vom Malteser Hilfsdienst (Rettungswache Rheinbach) und zum anderen vom Deutschen Roten Kreuz (Rettungswache Wachtberg) betrieben.

Der Malteser Hilfsdienst in Rheinbach unterhält in eigener Regie ein zusätzliches eigenes Rettungsfahrzeug, das bei Bedarfsspitzen zum Einsatz kommt, aber nicht planmäßig vorgehalten wird.

Für die Rettungswache Wachtberg war aufgrund der zu erwartenden geringen Einsatzzahl aus wirtschaftlichen Gründen zunächst nur eine Besetzung im Zeitraum von 08 – 18 Uhr realisierbar. Durch den Einsatz ehrenamtlicher Kräfte konnte die Besetzzeit jedoch erweitert werden. Letztendlich ist so ein Rund-um-die-Uhr-Betrieb ohne Mehrkosten möglich geworden.

Bis zum September 2003 war die Wache in einem Wohnhaus in der Limbachstraße in Wachtberg-Berkum untergebracht. Weil sich das Gebäude aufgrund von Lage und Ausstattung auf Dauer nicht als Rettungswache eignete, war im Rettungsbedarfsplan 2001 eine bessere Unterbringung der Wache festgelegt worden.

Ende September 2003 konnten im nicht weit davon entfernten Gewerbegebiet in Wachtberg-Villip, Am Kummengraben, Räumlichkeiten bezogen werden, die für eine Rettungswache besser geeignet sind. Auch verkehrstechnisch ist die neue Wache besser gelegen.

Als Nebeneffekt haben sich dadurch für Ortsteile der Stadt Meckenheim (im wesentlichen Merl und Steinbüchel) die Eintreffzeiten des Rettungswagens reduziert, weil dieser nicht mehr aus Rheinbach, sondern aus dem näher gelegenen Wachtberg-Villip kommt.

Durch diese Veränderung haben sich zwischen den beiden Kreisrettungswachen Verschiebungen bei der Auslastung und damit bei den Gebühreneinnahmen ergeben. Diese wirken sich unter dem Strich auf das Gesamtergebnis des Kreises nicht aus, weil Einsatzrückgängen der stärker ausgelasteten Rettungswache in Rheinbach entsprechende Zugänge bei der bisher weniger ausgelasteten Rettungswache in Wachtberg gegenüberstehen.

Der Malteser Hilfsdienst möchte vor diesem Hintergrund außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes einen eigenen Rettungswagen in Meckenheim stationieren, dessen Einnahmen ausschließlich dem Malteser Hilfsdienst zufließen sollen.

Das Vorhaben war in 2004 Gegenstand mehrerer Gespräche und verschiedener Korrespondenz.

Erläuterungen:

Standpunkt des Rhein-Sieg-Kreises

Im Ergebnis hat der Rhein-Sieg-Kreis dem Malteser Hilfsdienst dieses Vorhaben aus folgenden Gründen untersagt:

Als Träger ist der Kreis sowohl für die Funktionsfähigkeit als auch für die Finanzierbarkeit des öffentlichen Rettungsdienstes verantwortlich.

Bei seinen Maßnahmen und Planungen ist der Rhein-Sieg-Kreis dabei gehalten, sowohl die durch Gesetz oder Erlass vorgegebenen Qualitätsstandards (z. B. Hilfsfristen von Rettungswagen) zu beachten und gleichzeitig die Finanzierbarkeit des öffentlichen Rettungsdienstes zu gewährleisten. Wirtschaftliche Eigeninteressen einer Hilfsorganisation – auch wenn diese im öffentlichen Rettungsdienst mitwirkt - dürfen für den Träger des Rettungsdienstes in diesem Zusammenhang nicht maßgeblich sein, insbesondere wenn die vorgegebenen Qualitätsstandards bereits erfüllt werden.

Für Meckenheim gilt eine Eintreffzeit von bis zu 12 Minuten, die in über 95 % aller Einsatzfälle eingehalten wird. Die rettungsdienstlichen Anforderungen, die in 90 % aller Fälle eine Eintreffzeit von maximal 12 Minuten verlangen, werden damit bereits übertroffen. Hieraus wird deutlich, dass für den Rhein-Sieg-Kreis als verantwortlichem Träger des Rettungsdienstes zur Zeit kein Handlungsbedarf besteht.

Folgen

Auch wenn der Malteser Hilfsdienst die Standortverlegung eines RTW ohne Mehrkosten realisieren will, müssen dem auf jeden Fall deutliche Einnahmeausfälle der öffentlichen Rettungswachen in Rheinbach und Wachtberg gegenübergestellt werden. Die Folge davon wäre das Erfordernis, die Gebühren für den öffentlichen Rettungsdienst zu erhöhen.

Das Oberverwaltungsgericht Münster stellt in seiner Rechtsprechung vom 15.03.2004 Az. 13 B 16/04 zum finanziellen Aspekt der rettungsdienstlichen Versorgung fest, dass *"...zu strenge Anforderungen an die Eintreffzeiten ... eine finanzintensive Vorhaltung von Überkapazitäten erforderlich machen würden, die sogar die Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes gefährden könnten..."*

Die anfallenden Kosten müssen im Rettungsdienst ganz überwiegend von öffentlichen Kassen, insbesondere den gesetzlichen Krankenversicherungen, getragen werden.

Überhöhte Preise, die sich aus der Vorhaltung von Überkapazitäten ergeben, stellen eine massive Belastung der Allgemeinheit dar. Die Stabilität der Krankenversicherung, deren Belastungsfähigkeit wohl kaum noch gesteigert werden kann, ist ein wesentlicher Teil der Gesundheitsvorsorge der Bevölkerung und hat große Bedeutung für das Gemeinwohl".

Diese Ausführungen belegen, wie bedeutsam die Wirtschaftlichkeit des öffentlichen Rettungsdienstes insgesamt eingestuft wird.

Dies war letztendlich der Grund dafür, dass der Landesgesetzgeber bei der Neufassung des Rettungsgesetzes im Jahre 1999 festgelegt hat, bei den kostenbildenden Qualitätsmerkmalen des Rettungsbedarfsplanes (u. a. Anzahl und Einsatzbereiche von Rettungswachen) das Einvernehmen mit den Kostenträgern anzustreben.

Aufgrund einer Eingabe an die Landesverbände der Krankenkassen in dieser Angelegenheit, haben diese erst kürzlich den Rhein-Sieg-Kreis um Stellungnahme gebeten.

Den Vertretern der Krankenkassen wurde der Sachverhalt sowohl schriftlich als auch in einem Gespräch am 20.04.2005 dargelegt.

Die Krankenkassen sind dabei ebenfalls zu der Auffassung gelangt, dass die wirtschaftlichen Interessen des Malteser Hilfsdienstes nicht zu einer zusätzlichen Belastung des öffentlichen Rettungsdienstes und damit letztendlich der Steuer- und Beitragszahler führen dürfen.

Inanspruchnahme des Bonner Rettungsdienstes

Die Darstellung, dass der Bonner Rettungsdienst vielfach wieder nach Wachtberg fahren müsse, wenn der Wachtberger Rettungswagen in Meckenheim gebunden ist und dadurch dem Rhein-Sieg-Kreis erhebliche Gebühren verloren gehen, muss relativiert werden:

Richtig ist, dass der Bonner Rettungsdienst stets dann in Wachtberg zum Einsatz kommt, wenn der Wachtberger Rettungswagen durch Einsätze, in denen er hilfsfristgerecht im Sinne des Rettungsbedarfsplanes eingesetzt wird, bereits gebunden ist.

Die Erfahrung zeigt, dass es sich dabei wegen des geringen Umfanges der Inanspruchnahme (weniger als 1 mal je Woche) um eine Größe handelt, die vernachlässigt werden kann.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Wachtberger Rettungswagen in diesen Fällen zumeist durch Einsätze im Wachtberger Gemeindegebiet gebunden wird, weil dort der Großteil der Bevölkerung des Einsatzbereiches wohnt.

